



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 13 (S. 239-242)**  
Titel **Gesetz betreffend die Stempelabgabe.**  
Ordnungsnummer  
Datum 28.12.1863

[S. 239] § 1. Das Stempelpapier trägt das Standeswappen und den gefärbten Kontrestempel nebst Angabe des Preises, welcher folgendermaßen festgestellt wird:

Der ganze Foliobogen (200 □") zu 30 Rappen.

Der halbe Foliobogen (100 □") zu 20 Rappen.

Der Viertelsbogen (50 □") zu 10 Rappen.

§ 2. Es sollen auf Stempelpapier geschrieben werden: Alle Ausfertigungen der von den Gerichtsbehörden // [S. 240] und von den Kantonal- und Bezirks-Verwaltungsbehörden, beziehungsweise von den Präsidenten dieser sämtlichen Behörden, ausgehenden Urtheile, Erkenntnisse, Beschlüsse und Verfügungen, die beglaubigten Protokollauszüge und Abschriften ab Seite dieser Behörden, ferner die Appellationsrezesse in Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten, die Weisungen der Friedensrichter, sowie sämtliche von den Notaren ausgestellten Urkunden.

§ 3. Von der Vorschrift des § 2 sind ausgenommen:

- a) Die zu eigenem Gebrauche der Behörden und Beamten dienenden Aktenstücke und Protokolle;
- b) die Ausfertigungen der Bezirksgerichtspräsidenten über Einleitung und Aufhebung des Konkursverfahrens, der Staatsanwaltschaft und der Statthalterämter in Strafsachen und der Rechtstriebbeamten;
- c) alle Ausfertigungen, welche von Kirchen-, Schul-, Armen- und Waisenbehörden ausgehen;
- d) die Ausfertigungen der Rekursbehörden, welche sich auf Feststellung der Vermögens- und Einkommenssteuer, der Handelsklassensteuer, des Militärpflichtersatzes und der Wirtschaftsabgabe beziehen;
- e) die Geldaufbruchscheine der Notare.

§ 4. Nachfolgende Drucksachen sind statt des Stempelpapiers mit dem gefärbten Stempel zu der beigetzten siren Gebühr zu versehen:

	Gebühr vom Stück.	
a. Ursprungsscheine	5	Rpn.
b. Gesundheitsscheine für das Vieh	10	"
c. Patente und Konzessions-Urkunden, Niederlassungs- und Aufenthalts-Be- // [S. 241]		

	Gebühr vom Stück.	
willigungen, Bürgerrechtszusicherungen, Landrechtsurkunden und Entlassungen, Heimatscheine, Wanderbücher, Reiseausweise und Pässe	20	Rpn.



d. Nachfolgende im Kanton Zürich ausgestellten oder einer gesetzlichen Kontrolle unterliegenden Werthschriften und Urkunden:

Banknoten und Versicherungsverträge (Policen)	20	"
Aktientitel und Obligationen von Aktiengesellschaften.	10	"

Ferner die unter § 2 aufgeführten Urkunden, insofern von denselben eine größere Anzahl Exemplare gedruckt wird, nach eingeholter Bewilligung der Finanzdirektion.

§ 5. Uebertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Gesetze betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen mit Ordnungsbuße belegt.

§ 6. Der Ertrag der Stempelung von Gesundheitsscheinen für das Vieh fällt in den als Separatfond zu verwaltenden Viehscheinstempelfond, dessen Einkünfte ausschließlich zum Vortheil der Viehbesitzer zu verwenden sind.

§ 7. Die Stempelverwaltung steht unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion und unter der Leitung des zweiten Sekretärs dieser Direktion. Die spezielle Verwaltung wird durch den Regierungsrath einem der Kanzlisten der Finanzdirektion übertragen, welcher hiefür eine Kautions von 5000 Frkn. zu stellen hat.

§ 8. Von den nach § 4 zu beziehenden Stempel- // [S. 242] gebühren erhält der zweite Sekretär der Finanzdirektion und der die Stempelverwaltung besorgende Kanzlist jeder 2 % Provision.

§ 9. Die Kosten für Anschaffung des Papiers und der nöthigen Geräthschaften werden aus der Kassa der Stempelverwaltung bestritten und gleich den in § 8 angeführten Provisionen als Verwaltungskosten verrechnet.

§ 10. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz über die Stempelabgabe und die Stempelverwaltung vom 2. Heumonats 1857 aufgehoben wird, tritt mit Neujahr 1864 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 28. Christmonat 1863.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. U. Zehnder.  
Der zweite Sekretär,  
Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Es soll dasselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags, den 31. Christmonat 1863.



Der erste Präsident,  
Dr. U. Zehnder.  
Der erste Staatsschreiber,  
Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.02.2015]